

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.12.2013

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.8-16/13

Zulassungsnummer:

Z-41.8-699

Geltungsdauer

vom: **16. Dezember 2013**

bis: **16. Dezember 2014**

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 13

65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

**Anwendungszulassung für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen vom Typ BEW-K90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BEW-K90 (Lagerbestände) mit der Feuerwiderstandsklasse K 90 nach DIN 4102-6¹, im Folgenden Absperrvorrichtung genannt.

1.1.2 Die Absperrvorrichtung besteht gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 im Wesentlichen aus einem Gehäuse, der Absperrklappe (Flügelklappe), einem Dämmschichtbildner, einem Einbaurahmen und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die runden Absperrvorrichtungen weisen die Baugrößen DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200 auf.

1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtungen dürfen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen angewendet werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 in aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, die nach DIN 4102-4² oder nach einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ausgeführt sind und eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bzw. 60 Minuten bzw. 30 Minuten aufweisen, angewendet werden, wenn sie entsprechend den Ausführungen der Anlage des Bescheides Z-41.3-648 vom 30. September 2008 montiert werden und beidseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse DIN 4102-A) mit der Lüftungsanlage verbunden sein. Die Bestimmungen der Abschnitte 1.2 und 3 der vorgenannten Zulassung insbesondere zu Öffnungen in und einseitigem Anschluss von Lüftungsleitungen sowie zur Befestigung sind einzuhalten.

Die Anwendung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion des Zulassungsgegenstandes durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile des Zulassungsgegenstandes in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

¹ DIN 4102-6:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4:1994/A1:2004 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.8-699

Seite 4 von 5 | 16. Dezember 2013

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 entsprechen.

2.2 Kennzeichnung der Absperrvorrichtung

Neben der CE-Kennzeichnung muss die Absperrvorrichtung und der Lieferschein oder die Verpackung des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und mit den zusätzlichen Klassifizierungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 gekennzeichnet sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Absperrvorrichtung darf nur angewendet werden, wenn für sie der gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Anwendung der Absperrvorrichtung in Lüftungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

In den Absperrvorrichtungen sind keine Inspektionsöffnungen vorhanden, daher müssen entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorgesehen werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Anwendungen müssen die Absperrvorrichtungen beidseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in massiven Wänden mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Ständerwerk

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist die Absperrvorrichtung so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4³ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Absperrvorrichtungen sind entsprechend der Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen der Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 einzubauen.

³ DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau der Absperrvorrichtung

Der Unternehmer, der die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Absperrvorrichtung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008 - einschließlich der Betriebsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hatte - eingebaut wurde.

Ein Muster für diese Bestätigung ist in Anlage 1 enthalten. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Für die Nutzung und Instandhaltung der Absperrvorrichtungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 vom 30. September 2008

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Absperrvorrichtung einbaute;
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Absperrvorrichtung vom Typ "BEW-K90" Baugröße..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.8-699 vom 16. Dezember 2013 sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-648 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom 30. September 2008 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) eingebaut wurde und
- die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3.648 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom 30. September 2008 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) entsprechen

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Anwendungszulassung für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen vom Typ BEW-K90

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1